Gebührenselbstberechnung am
An Gebühren € entrichtet.
Für die ÖBB-Infrastruktur AG:

ÖBB-Infrastruktur AG, A-1020 Wien, Praterstern 3

V–Nr.	Anhand DB 776	ÖBB-Infrastruktur AG

INFRASTRUKTURANSCHLUSSBAHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, 1020 Wien, Praterstern 3, FN 71396w, im folgenden ÖBB-Infrastruktur AG genannt und ……., im folgenden AB-Unternehmer genannt, über die Anschlussbahn ……. im Bahnhof ……..

I)

Die ÖBB-Infrastruktur AG gestattet die Errichtung und den Betrieb / den Weiterbetrieb der im beiliegenden Lageplan dargestellten Anschlussbahn (mit / ohne Eigenbetrieb), die im km … mit der Anschlussweiche … an das Bahnhofgleis … des Bahnhofes ….. / an das Streckengleis der Strecke ….. zwischen Bf ….. und Bf ….. anschließt. Der Lageplan der Anschlussbahn bildet einen integrierenden Bestandteil (Anlage ./1) dieses Vertrages.

Die Benützung der Bahnhofsgleise / der an die Anschlussbahn anschließenden Streckengleise der ÖBB-Infrastruktur AG durch Triebfahrzeuge und Personal des AB-Unternehmers bedarf einer gesonderten Vereinbarung und einer Zulassung („Bescheinigung für die Mitbenützung der von der ÖBB-Infrastruktur AG betriebenen Infrastruktur durch Anschlussbahnen mit Eigenbetrieb“) des / der Triebfahrzeuge und Ausbildung der betroffenen Mitarbeiter des AB-Unternehmers.

II)

Der AB-Unternehmer nimmt, soweit im folgenden nichts anderes vereinbart wird, die „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Infrastrukturanschlussbahnverträge“ (Anlage ./2 kurz: AGB) zustimmend zur Kenntnis, bestätigt mit seiner Unterschrift, ein Exemplar der AGB erhalten zu haben und erkennt sie als integrierenden Bestandteil dieses Vertrages an.

III)

Die Anschlussbahn wird seit ….. betrieben.

IV)

Für den durch die Gleisanlagen der Anschlussbahn von der Anschlussstelle bis zum Schnittpunkt mit der Bahngrundgrenze in Richtung Anschlussbahn benützten Grund der ÖBB-Infrastruktur AG im Ausmaß von … m^2 wird dem AB – Unternehmer ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ein jährlicher Anerkennungszins in Rechnung gestellt.

Der Anerkennungszins betrug zum 01.01.2007 € 0,05479 pro m² und Jahr und wird auf Grundlage des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 mit dem Basisindexwert Jahresdurchschnitt 2006 (= 101,5) wertgesichert und auf ganze Eurobeträge gerundet.

Eine Erhöhung bzw. Verminderung des Anerkennungszinses tritt immer dann ein, wenn die jeweils letzte der Berechnung zugrund gelegte Ausgangsindexzahl durch eine oder mehrere Indexänderungen in ihrer Gesamtheit um mehr als 3 % über- oder unterschritten wird.

Sollte der vorgenannte Index durch einen anderen vergleichbaren Index ersetzt werden, so wird dieser neue Index nach den obigen Grundsätzen der Ermittlung des Anerkennungszinses zugrunde gelegt. Wird die Verlautbarung eines vergleichbaren Index eingestellt, so ist die ÖBB-Infrastruktur AG berechtigt, der Gleitung einen gleichwertigen oder ähnlichen Index zugrunde zu legen.

Aufgrund der letzten Indexierung beträgt der Anerkennungszins bei in Kraft treten des Vertrages € …….. pro m², sohin gesamt € …… pro Jahr.

V)

Aufgrund des Vertrages Z.: xxxxx-x-xxxx vom xx.xx.xxxx, abgeschlossen zwischen dem AB-Unternehmer und den damaligen ÖBB, hat sich die ÖBB an den Kosten der Errichtung der Anschlussbahn beteiligt. Bis zum Ende der Laufzeit dieses Vertrages am xx.xx.xxxx besteht ein Miteigentum der ÖBB-Infrastruktur AG an der Anschlussbahn im Verhältnis der geleisteten Beteiligung zu den Kosten der Errichtung der Anschlussbahn. Danach ist die gesamte Anschlussbahnanlage Eigentum des AB-Unternehmers.

Davon jedenfalls ausgenommen sind

Eigentum des AB-Unternehmers ist die gesamte Anschlussbahnanlage mit Ausnahme

- der Anschlussweiche …
- der Anschlussbahnweiche …
- der Sicherungseinrichtungen, bestehend aus dem Weichenschloss an der Weiche … / dem Sperrschuh … / dem Verschubsignal …
- der nachfolgend angeführten Fernsprecheinrichtungen …..
- der Oberleitung bis Streckentrenner inklusive Oberleitungsschalter,

diese stehen im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG.

Die durch den Einbau der Anschlussweiche in das *Bahnhof-/Streckengleis* freigewordenen Oberbaustoffe wurden dem AB-Unternehmer …….. überlassen. Beim Ausbau der Anschlussweiche stellt die ÖBB-Infrastruktur AG die zum Schließen der Gleislücke erforderlichen Eisenbahnbaustoffe auf Kosten des AB-Unternehmers bei.
Bei Beendigung des IAV hat der AB-Unternehmer auf seine Kosten einen geeigneten Gleisabschluss am Gleis ….. der ÖBB-Infrastruktur AG zu errichten.

VI)

Die Anschlussbahn ist bis einschließlich ….. mit Oberleitung ausgerüstet. Eigentum des AB-Unternehmers ist die Oberleitung ab dem Streckentrenner im AB-km …. Dieser und der zugehörige Oberleitungsschalter sind Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG (siehe Punkt V).
Die Masten … der ÖBB-Infrastruktur AG werden vom AB-Unternehmer kostenlos mitbenützt.

Entfällt. *(Oberleitung)*

VII)

Ob, und zutreffendenfalls in welchem Ausmaß, die ÖBB-Infrastruktur AG einen Teil der Kosten für die Instandhaltung und für die Erneuerung der Anschlussstelle samt den zugehörigen sicherungstechnischen Anlagen übernimmt, ist in der Anlage./3 geregelt.

VIII)

Die sicherungstechnischen Einrichtungen der Anschlussstelle sind in den Bahnhof ….. eingebunden.
Für das Notfallmanagement in der Anschlussbahn ist der AB-Unternehmer verantwortlich.

IX)

Der Vertrag tritt am 01.01.2007 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

X)

Der Kostenbeitrag für die Instandhaltung gemäß Punkt VII. dieses Vertrages ist vom AB-Unternehmer bei Vertragsbeendigung auch nach Ablauf der Kündigungsfrist bis zum Ausbau der Anschlussstellen zu leisten. Mit dem Ausbau der Anschlussstellen wird der Kostenbeitrag für die Instandhaltung für dieses Jahr aliquot für jeden angefangenen Kalendermonat fällig.

XI)

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.
Der AB-Unternehmer erteilt die jederzeit widerrufliche Zustimmung, dass die ÖBB-Infrastruktur AG seine im Zusammenhang mit gegenständlichem Infrastrukturanschlussbahnvertrag stehenden personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung elektronisch verarbeiten darf.

XII)

Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind:

Anlage ./1
Lageplan der Anschlussbahn

Anlage ./2
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Infrastrukturanschlussbahnverträge (AGB-IAV);
Ausgabe 03.10.2009

Anlage ./3
Kostenbeitragsregelung zur Herstellung und Erneuerung sowie Instandhaltung von Anschlussstellen

Wien, am …….., am ……..

Für die ÖBB-Infrastruktur AG